

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 24.680/7-4/1988

IRLAND;

Abkommen über Soziale Sicherheit;
 Begutachtungsverfahren.

1010 Wien, den 5. Mai 1988
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 75 00
 Telex 111145 oder 111780
 P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
 Auskunft

Dr. Bernhard SPIEGEL
 Klappe 6267 Durchwahl

An das
 Präsidium des
 Nationalrates

Parlament
 1017 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl. 48	CE/19 88
Datum 11. 5. 1988	
Verteilt 11. MAI 1988	<i>Spiegel</i>

H. Hajek

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich, 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und Irland über Soziale Sicherheit sowie Erläuterungen hiezu zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschliebung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr.178/1961, wurden die begutachtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit 24. Juni 1988 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

Dr. Josef SCHUH

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Kovach

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Z1.24.680/7-4/88

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND IRLAND
IM BEREICH DER SOZIALEN SICHERHEIT

Die Republik Österreich

und

die Republik Irland

in dem Wunsche, die gegenseitigen Beziehungen
zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiet der Sozialen
Sicherheit zu regeln,

haben folgendes vereinbart:

ABSCHNITT I**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Artikel 1**

(1) In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. "Rechtsvorschriften"

die Gesetze, Verordnungen und Satzungen, die sich auf die im Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen;

2. "Staatsangehöriger"

in bezug auf Österreich
einen österreichischen Staatsbürger,
in bezug auf Irland
einen Staatsbürger Irlands;

3. "zuständige Behörde"

in bezug auf Österreich
den Bundesminister, der mit der Anwendung der im Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften betraut ist,
in bezug auf Irland
den Minister für soziale Wohlfahrt;

4. "Träger"

in bezug auf Österreich
die Einrichtung oder Behörde, der die Durchführung der im Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften oder eines Teiles davon obliegt,
in bezug auf Irland
das Ministerium für soziale Wohlfahrt;

5. "zuständiger Träger"
den nach den jeweils anzuwendenden
Rechtsvorschriften zuständigen Träger;
6. "Geldleistung" oder "Pension"
eine Geldleistung oder Pension einschließlich aller
ihrer Teile aus öffentlichen Mitteln, aller
Zuschläge, Anpassungsbeträge und Zulagen sowie
Kapitalabfindungen und Zahlungen, die als
Beitragserstattungen geleistet werden;
7. "Versicherungszeit"
eine Beitragszeit oder gleichgestellte Zeit;
8. "Beitragszeit"
in bezug auf Österreich
eine Zeit, für die Beiträge entrichtet wurden
oder als entrichtet gelten,
in bezug auf Irland
eine Zeit, für die Beiträge entrichtet wurden,
als entrichtet gelten oder ohne die Bestimmungen
des Abschnittes 10 Absatz 1 Buchstabe c des
Gesetzes über soziale Wohlfahrt
(Zusammenfassung) 1981 zu entrichten gewesen
wären;
9. "gleichgestellte Zeit"
in bezug auf Österreich
eine Zeit, soweit sie einer Beitragszeit
gleichsteht,
in bezug auf Irland
eine Zeit, für die Beiträge gutgeschrieben
werden.

(2) In diesem Abkommen haben andere Ausdrücke die Bedeutung, die ihnen nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zukommt.

Artikel 2

(1) Dieses Abkommen bezieht sich

1. in bezug auf Österreich auf die Rechtsvorschriften über
 - a) die Pensionsversicherung mit Ausnahme der Sondersicherung für das Notariat,
 - b) die Krankenversicherung und die Unfallversicherung hinsichtlich des Abschnittes II;
2. in bezug auf Irland auf die Gesetze über soziale Wohlfahrt 1981 bis 1987 und die Verordnungen auf Grund dieser Gesetze, soweit sie sich beziehen auf
 - a) die (beitragsgebundene) Alterspension,
 - b) die Ruhestandspension,
 - c) die (beitragsgebundene) Witwenpension,
 - d) die Invaliditätspension,
 - e) die (beitragsgebundene) Waisenbeihilfe.

(2) Dieses Abkommen bezieht sich auch auf alle Rechtsvorschriften, die die im Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften aufheben, ersetzen, ändern, ergänzen oder zusammenfassen.

(3) Dieses Abkommen berührt nicht andere Übereinkommen über Soziale Sicherheit eines Vertragsstaates mit dritten Staaten oder Rechtsvorschriften, die zu deren Ausführung dienen oder die sich aus überstaatlichem Recht ergeben, soweit solche Übereinkommen oder Rechtsvorschriften nicht Versicherungslastregelungen enthalten.

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt

- a) für Personen, für die die Rechtsvorschriften eines oder beider Vertragsstaaten gelten oder galten;
- b) für andere Personen, soweit diese ihre Rechte von den im Buchstaben a bezeichneten Personen ableiten.

Artikel 4

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, stehen die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates bei Anwendung der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates den Staatsangehörigen dieses Vertragsstaates gleich.

(2) Leistungen nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates sind Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates, die sich außerhalb des Gebietes der beiden Vertragsstaaten gewöhnlich aufhalten, unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang zu erbringen wie Staatsangehörigen des ersten Vertragsstaates, die sich außerhalb des Gebietes der Vertragsstaaten gewöhnlich aufhalten.

(3) Absatz 1 berührt nicht die österreichischen Rechtsvorschriften betreffend

- a) die Mitwirkung der Versicherten und der Dienstgeber in den Organen der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung in der Sozialen Sicherheit;
- b) Versicherungslastregelungen in Übereinkünften mit dritten Staaten;
- c) die Versicherung der bei einer amtlichen österreichischen Vertretung in einem Drittstaat oder bei Mitgliedern einer solchen Vertretung beschäftigten Personen.

(4) Hinsichtlich der österreichischen Rechtsvorschriften gelten für irische Staatsangehörige, die unmittelbar vor dem 13. März 1938 die österreichische Staatsangehörigkeit besaßen, die nachstehenden Zeiten unbeschadet der sonstigen in diesen Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen als Versicherungszeiten:

- a) hinsichtlich des ersten Weltkrieges
Kriegsdienstzeiten in der österreichisch-

ungarischen Armee oder in der Armee eines verbündeten Staates sowie diesen gleichgehaltene Zeiten der Kriegsgefangenschaft (Zivilinternierung) und der Heimkehr aus ihr;

- b) hinsichtlich des zweiten Weltkrieges Kriegsdienstzeiten in den Streitkräften des Deutschen Reiches und der verbündeten Staaten, Zeiten der Wehr- oder Arbeitsdienstpflicht sowie diesen gleichgehaltene Zeiten des Not- oder Luftschutzdienstes, der Kriegsgefangenschaft (Zivilinternierung) und der Heimkehr aus ihr.

Artikel 5

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, sind Pensionen und andere Geldleistungen, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates gebühren, auch bei Aufenthalt des Berechtigten im Gebiet des anderen Vertragsstaates zu zahlen.

(2) Absatz 1 bezieht sich nicht auf die Ausgleichszulage nach den österreichischen Rechtsvorschriften.

(3) Absatz 1 bezieht sich nicht auf Beihilfen für unterhaltspflichtige Kinder, eine Pensionserhöhung für allein lebende Pensionsbezieher oder eine Pensionserhöhung für bestimmte Verwandte nach den irischen Rechtsvorschriften.

ABSCHNITT II**BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN****Artikel 6**

Die Versicherungspflicht einer erwerbstätigen Person richtet sich, soweit die Artikel 7 bis 9 nichts anderes bestimmen, nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt auch dann, wenn sich der Wohnort des Erwerbstätigen oder der Sitz des Dienstgebers im Gebiet des anderen Vertragsstaates befindet.

Artikel 7

(1) Wird ein Versicherter von einem Dienstgeber, der seinen Wohnort oder seinen Sitz im Gebiet eines Vertragsstaates hat, aus dem Gebiet dieses Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet, so gelten während der ersten 24 Kalendermonate der Beschäftigung im Gebiet des zweiten Vertragsstaates die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates.

(2) Wird ein Dienstnehmer eines Luftfahrtunternehmens mit dem Sitz im Gebiet eines Vertragsstaates aus dessen Gebiet in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates.

(3) Für die Besatzung eines Seeschiffes gelten die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, dessen Flagge das Schiff führt.

Artikel 8

Wird eine Person im öffentlichen Dienst eines Vertragsstaates oder im Dienst einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft dieses Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates beschäftigt, so gelten hinsichtlich dieser Beschäftigung die Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates nur, wenn sie dessen Staatsangehöriger ist oder sich in dessen Gebiet gewöhnlich aufhält. Im letzteren Fall kann sie aber innerhalb von drei Monaten nach Beginn ihrer Beschäftigung wählen, daß für sie nur die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates gelten, wenn sie dessen Staatsangehöriger ist.

Artikel 9

(1) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten können einvernehmlich Ausnahmen von den Artikeln 6 bis 8 im Interesse der betroffenen Personen vorsehen.

(2) Die Anwendung des Absatzes 1 ist von einem Antrag des Dienstnehmers und seines Dienstgebers abhängig.

(3) Gelten für eine Person nach Absatz 1 und nach den Artikeln 7 und 8 die Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates, obwohl sie die Erwerbstätigkeit im Gebiet des anderen Vertragsstaates ausübt, so sind die

Rechtsvorschriften so anzuwenden, als ob sie diese Erwerbstätigkeit im Gebiet des ersten Vertragsstaates ausüben würde.

ABSCHNITT III

BESTIMMUNGEN ÜBER LEISTUNGEN BEI ALTER, INVALIDITÄT UND AN HINTERBLIEBENE

Artikel 10

Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Versicherungszeiten erworben, so sind diese, falls nichts anderes bestimmt wird, für den Erwerb eines Leistungsanspruches zusammenzurechnen, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

Artikel 11

(1) Beanspruchen eine Person, die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Versicherungszeiten erworben hat, oder ihre Hinterbliebenen Leistungen, so hat der zuständige Träger die Leistungen auf folgende Weise festzustellen:

- a) Der Träger hat nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften festzustellen, ob die betreffende Person unter Zusammenrechnung der Versicherungszeiten nach Artikel 10 Anspruch auf die Leistung hat.

- b) Besteht ein Anspruch auf eine Leistung, so hat der Träger zunächst den theoretischen Betrag der Leistung zu berechnen, die zustehen würde, wenn alle nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten erworbenen Versicherungszeiten ausschließlich nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften erworben worden wären. Ist der Betrag der Leistung von der Versicherungsdauer unabhängig, so gilt dieser Betrag als theoretischer Betrag.
- c) Sodann hat der Träger die geschuldete Teilleistung auf der Grundlage des nach Buchstaben b errechneten Betrages nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und der Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten besteht.

(2) Erreichen die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates für die Berechnung der Leistung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten insgesamt nicht zwölf Monate oder 52 Wochen, so ist nach diesen Rechtsvorschriften keine Leistung zu gewähren; in diesem Fall hat der Träger des anderen Vertragsstaates diese Versicherungszeiten für den Erwerb des Leistungsanspruches sowie für die Feststellung des Betrages der Leistung zu berücksichtigen, als wären diese Versicherungszeiten nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch auf diese Leistung nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates ausschließlich auf Grund der nach diesen

Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten erworben wurde.

Artikel 12

Der zuständige österreichische Träger hat die Artikel 10 und 11 nach folgenden Regeln anzuwenden:

1. Für die Feststellung des leistungszuständigen Trägers sind ausschließlich österreichische Versicherungszeiten zu berücksichtigen.

2. Die Artikel 10 und 11 gelten nicht für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Leistung des Bergmannstreuegeldes aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung.

3. Bei der Durchführung des Artikels 11 Absatz 1 gilt folgendes:

a) Die Bemessungsgrundlage ist nur aus den österreichischen Versicherungszeiten zu bilden.

b) Beiträge zur Höherversicherung, der knappschaftliche Leistungszuschlag, der Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage haben außer Ansatz zu bleiben.

4. Bei der Durchführung des Artikels 11 Absatz 1 Buchstaben b und c sind nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten sich deckende Versicherungszeiten so zu berücksichtigen, als würden sie sich nicht zeitlich decken.

5. Übersteigt bei der Durchführung des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe c die Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten das nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Bemessung des Steigerungsbetrages festgelegte Höchstausmaß, so ist die geschuldete Teilpension nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und dem erwähnten Höchstausmaß von Versicherungsmonaten besteht.

6. Für die Bemessung des Hilflosenzuschusses gilt Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b und c; Ziffer 11 ist entsprechend anzuwenden.

7. Der nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c errechnete Betrag erhöht sich allenfalls um Steigerungsbeträge für Beiträge zur Höherversicherung, den knappschaftlichen Leistungszuschlag, den Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage.

8. Hängt die Gewährung von Leistungen der knappschaftlichen Pensionsversicherung davon ab, daß wesentlich bergmännische Tätigkeiten im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften in bestimmten Betrieben zurückgelegt sind, so sind von den irischen Versicherungszeiten nur jene zu berücksichtigen, denen eine Beschäftigung in einem gleichartigen Betrieb mit einer gleichartigen Tätigkeit zugrunde liegt.

9. Sonderzahlungen gebühren im Ausmaß der österreichischen Teilleistung; Ziffer 11 ist entsprechend anzuwenden.

10. a) Besteht nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch ohne Berücksichtigung des Artikels 10 ein Anspruch auf Leistung, so hat der zuständige Träger die allein auf Grund der nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten gebührende Leistung zu gewähren, solange ein entsprechender Leistungsanspruch nach den irischen Rechtsvorschriften nicht besteht.

b) Eine nach Buchstabe a festgestellte Leistung ist nach Artikel 11 neu festzustellen, wenn ein entsprechender Leistungsanspruch nach den irischen Rechtsvorschriften entsteht. Die Neufeststellung erfolgt mit Wirkung vom Tag des Beginnes der Leistung nach den irischen Rechtsvorschriften. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

11. Hat eine Person nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch ohne Berücksichtigung des Artikels 10 Anspruch auf Leistung und wäre diese höher als die Summe der nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c errechneten österreichischen Leistung und der entsprechenden irischen Leistung, so hat der zuständige Träger seine so berechnete Leistung, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen dieser Summe und der Leistung, die nach den österreichischen Rechtsvorschriften allein zustünde, als Teilleistung zu gewähren.

12. Gebührt einer Frau anstelle einer (beitragsgebundenen) Witwenpension nach den irischen Rechtsvorschriften eine (beitragsgebundene) Alterspension oder eine Ruhestandspension nach diesen Rechtsvorschriften, sind bei Feststellung einer Witwenpension nach den österreichischen Rechtsvorschriften Artikel 11 sowie die Ziffern 10 und 11 so anzuwenden, als ob nach den irischen Rechtsvorschriften Anspruch auf eine (beitragsgebundene) Witwenpension bestünde.

Artikel 13

Die zuständigen irischen Träger haben die Artikel 10 und 11 nach folgenden Regeln anzuwenden:

1. Hat eine Person Anspruch auf Pension allein auf Grund der irischen Rechtsvorschriften, so ist ungeachtet des Artikels 10 diese Pension zu gewähren und Artikel 11 nicht anzuwenden.
2. Der zuständige Träger hat nur die nach den Rechtsvorschriften jedes der beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten zu berücksichtigen, die für die Feststellung der Pension nach den irischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen wären, wenn sie nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegt wären.
3. a) Trifft eine nach den irischen Rechtsvorschriften zurückgelegte Zeit einer Pflichtversicherung mit einer nach den österreichischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Zeit einer freiwilligen Versicherung zusammen, so ist nur die Zeit der Pflichtversicherung zu berücksichtigen.

- b) Trifft eine nach den irischen Rechtsvorschriften zurückgelegte Zeit einer freiwilligen Versicherung mit einer nach den österreichischen Rechtsvorschriften zurückgelegten gleichgestellten Zeit einer freiwilligen Versicherung zusammen, so ist nur die Zeit der freiwilligen Versicherung zu berücksichtigen.
- c) Trifft eine nach den irischen Rechtsvorschriften zurückgelegte Zeit einer freiwilligen Versicherung mit einer nach den österreichischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Zeit einer Pflichtversicherung zusammen, so ist nur die Zeit der freiwilligen Versicherung zu berücksichtigen.

ABSCHNITT IV

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 14

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten haben die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen in einer Vereinbarung zu regeln.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten haben einander

- a) über alle zur Anwendung dieses Abkommens getroffenen Maßnahmen,

b) über alle die Anwendung dieses Abkommens
berührenden Änderungen ihrer Rechtsvorschriften

zu unterrichten.

(3) Für die Anwendung dieses Abkommens haben die Behörden und Träger der Vertragsstaaten einander zu unterstützen und wie bei der Anwendung ihrer eigenen Rechtsvorschriften zu handeln. Diese Amtshilfe ist kostenlos.

(4) Verlangt der zuständige Träger eines Vertragsstaates, daß sich ein Antragsteller oder Berechtigter, der sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhält, einer ärztlichen Untersuchung unterzieht, so ist diese auf Ersuchen des Trägers vom Träger des anderen Vertragsstaates zu veranlassen oder durchzuführen. Die Kosten einer solchen Untersuchung sind von diesem Träger zu tragen.

Artikel 15

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten haben zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens, insbesondere zur Herstellung einer einfachen und raschen Verbindung zwischen den beiderseits in Betracht kommenden Trägern, Verbindungsstellen zu errichten.

Artikel 16

(1) Jede in den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Steuern, Stempel-, Gerichts- oder Eintragungsgebühren für Schriftstücke oder Urkunden, die in Anwendung dieser Rechtsvorschriften vorzulegen sind, erstreckt sich auf die entsprechenden Schriftstücke und Urkunden, die in Anwendung dieses Abkommens oder der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates vorzulegen sind.

(2) Urkunden und Schriftstücke jeglicher Art, die in Anwendung dieses Abkommens vorgelegt werden müssen, bedürfen keiner Beglaubigung durch die diplomatischen oder konsularischen Behörden.

Artikel 17

(1) Erklärungen und Anträge, die für einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates bei einem Träger dieses Vertragsstaates einzubringen gewesen wären, gelten als bei diesem Träger eingebracht, wenn sie bei einem zur Entscheidung über Ansprüche auf eine entsprechende Leistung zuständigen Träger des anderen Vertragsstaates eingebracht wurden.

(2) Ein nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates gestellter Antrag auf eine Leistung gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, die unter Berücksichtigung dieses Abkommens in Betracht kommt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 oder 2 sind Erklärungen oder Anträge von der Stelle, bei der sie eingereicht worden sind, unverzüglich an den zuständigen Träger des anderen Vertragsstaates weiterzuleiten.

Artikel 18

Der zuständige Träger eines Vertragsstaates hat Leistungen mit befreiender Wirkung in der Währung dieses Vertragsstaates zu erbringen.

Artikel 19

Hat ein Träger eines Vertragsstaates eine höhere als die gebührende Leistung gezahlt, so hat der Träger des anderen Vertragsstaates die auf denselben Zeitraum entfallende Nachzahlung einer entsprechenden Leistung, auf die nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates Anspruch besteht, auf Ersuchen des erstgenannten Trägers einzubehalten und den einbehaltenen Betrag dem Träger des ersten Vertragsstaates zu überweisen.

Artikel 20

Jede Streitigkeit zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ist zum Gegenstand unmittelbarer Verhandlungen zwischen den zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten zu machen und einvernehmlich zwischen diesen Behörden zu lösen.

ABSCHNITT V**ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 21**

(1) Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(2) Für die Feststellung des Anspruches auf Leistungen nach diesem Abkommen sind auch Versicherungszeiten zu berücksichtigen, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vor Inkrafttreten dieses Abkommens zurückgelegt worden sind.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 gilt dieses Abkommen auch für Versicherungsfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind, soweit früher festgestellte Ansprüche nicht durch einmalige Leistungen abgegolten worden sind. In diesen Fällen sind nach den Bestimmungen dieses Abkommens

- a) Pensionen, die erst auf Grund dieses Abkommens gebühren, auf Antrag des Berechtigten vom Inkrafttreten dieses Abkommens an festzustellen,
- b) Pensionen, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt worden sind, auf Antrag des Berechtigten neu festzustellen.

Wird der Antrag auf Feststellung oder Neufeststellung innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eingebracht, so sind die Leistungen vom Inkrafttreten dieses Abkommens an zu gewähren, sonst von dem Tag an, der nach den Rechtsvorschriften jedes der beiden Vertragsstaaten bestimmt wird.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe b gilt Artikel 19 entsprechend.

Artikel 22

Die einer Person, die aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten hat, nach den österreichischen Rechtsvorschriften zustehenden Rechte werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 23

(1) Dieses Abkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind so bald wie möglich in auszutauschen.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten schriftlich kündigen.

(4) Tritt dieses Abkommen infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter; zur Regelung der auf Grund der Bestimmungen dieses Abkommens erworbenen Anwartschaften sind Verhandlungen zu führen.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu, am in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Für Irland:

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Zl.24.680/7-4/88

Vorblatt

Problem:

Die Soziale Sicherheit von Personen, die in Österreich und Irland Versicherungszeiten zurückgelegt haben, ist im Bereich der Pensionsversicherung allein auf Grund der jeweils national geltenden Bestimmungen nicht hinreichend gewährleistet.

Ziel und Inhalt:

Durch das vorliegende Abkommen wird ein umfassender Schutz im Bereich der Pensionsversicherung durch die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen, die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den Leistungsanspruch, die Leistungsfeststellung entsprechend dem jeweiligen Zeitenverhältnis und den Leistungsexport sichergestellt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

1. Allgemeine Überlegungen

Das vorliegende österreichisch-irische Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit enthält gesetzändernde und Gesetzesergänzende Bestimmungen und bedarf daher gemäß Art.50 Abs.1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Verfassungsändernde Bestimmungen sind in dem Abkommen nicht enthalten. Ein Beschluß des Nationalrates gemäß Art.50 Abs.2 B-VG, wonach das Abkommen durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, ist nicht erforderlich.

Die Zuständigkeit des Bundes zum Abschluß des Abkommens ergibt sich aus Art.10 Abs.1 Z 2 B-VG ("äußere Angelegenheiten").

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Abkommens ist zu bemerken, daß aus der Durchführung des Abkommens dem Bund keine Vermehrung des Personalaufwandes erwachsen wird. Bezüglich des Sachaufwandes des Bundes ist festzustellen, daß im Bereich der Pensionsversicherung das Ausmaß eines allfälligen Pensionsmehraufwandes im vorhinein weder bestimmbar noch abschätzbar, im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Pensionsversicherungsträger aber zweifellos im Hinblick auf die geringe Fluktuation von erwerbstätigen Personen zwischen den beiden Vertragsstaaten ohne Bedeutung ist, sodaß der Beitrag des Bundes zu den einzelnen Zweigen der Pensionsversicherung praktisch nicht berührt wird.

2. Werdegang des Abkommens

Irland hat sich ebenso wie Österreich durch die Ratifizierung des Art.12 Abs.4 der Europäischen Sozialcharta, BGBl.Nr.460/1969, verpflichtet, ua. durch den Abschluß geeigneter Abkommen die Ansprüche aus der Sozialen Sicherheit auch bei Aufenthalt der Berechtigten in den anderen Vertragstaaten zu gewährleisten. Im Hinblick auf diese Verpflichtung und im Hinblick auf die rund 200 österreichischen bzw. ehemals österreichischen Staatsbürger in Irland bzw. rund 100 irischen Staatsbürger in Österreich hat die irische Seite im Herbst 1987 den Abschluß eines Abkommens im Bereich der Pensionsversicherung angeregt. Nach entsprechenden Vorbereitungen konnte im Rahmen von Expertenbesprechungen im Februar 1988 der vorliegende Abkommensentwurf ausgearbeitet werden. Abschließende Regierungsverhandlungen sind für den Juli dieses Jahres in Aussicht genommen.

3. Das Abkommen im allgemeinen

Über ausdrücklichen irischen Wunsch sieht das vorliegende Abkommen lediglich materielle Regelungen im Bereich der Pensionsversicherung vor, wobei dem Fehlen entsprechender Regelungen in den anderen Zweigen jedoch im Hinblick auf den mangelnden Arbeitskräfteaustausch zwischen den beiden Staaten praktisch keine Bedeutung zukommt. Die für die österreichische Seite maßgeblichen Regelungen des Abkommens entsprechen den in letzter Zeit von Österreich mit anderen Vertragsstaaten geschlossenen Abkommen.

Das Abkommen ist in fünf Abschnitte gegliedert:

Abschnitt I enthält allgemeine Bestimmungen und legt im wesentlichen den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich, den Grundsatz der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen sowie die Gebietsgleichstellung hinsichtlich der Gewährung von Pensionen (Leistungsexport) fest.

Abschnitt II normiert in bezug auf die jeweils hinsichtlich der Versicherungspflicht anzuwendenden Rechtsvorschriften den Territorialitätsgrundsatz sowie Ausnahmen von diesem Grundsatz und sieht die Möglichkeit vor, im Einzelfall Ausnahmen hievon zu vereinbaren.

Abschnitt III enthält die besonderen Bestimmungen für den Bereich der Pensionsversicherung. Die Leistungsfeststellung auf österreichischer Seite erfolgt unter Zusammenrechnung der in Österreich und Irland erworbenen Versicherungszeiten entsprechend dem Zeitenverhältnis (pro-rata-temporis). Auf irischer Seite ist eine entsprechende Leistungsfeststellung nur für jene Fälle vorgesehen, in denen nicht bereits allein auf Grund der irischen Versicherungszeiten ein Leistungsanspruch gegeben ist.

Die Abschnitte IV und V enthalten verschiedene Bestimmungen über die Durchführung und Anwendung des Abkommens sowie Übergangs- und Schlußbestimmungen.

4. Übersicht über das irische System der Pensionsversicherung

Die nachstehende Übersicht stellt auf die am 6. April 1987 (Beginn des Steuerjahres) geltende Rechtslage ab. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Devisenkurs 1 irisches Pfund = 18,66 S.

Organisation und Verwaltung

Die Pensionsversicherung wird vom Ministerium für soziale Wohlfahrt durchgeführt. Für die Leistungsfeststellung sind hiebei in erster Instanz bestimmte entscheidungsbefugte Beamte (Deciding Officers) in Außenstellen und in zweiter Instanz überwachende Beamte (Appeals Officers) zuständig. Gegen die Entscheidungen dieser zweiten Instanz kann ein Rechtsmittel bei Gericht eingebracht werden.

Die Beiträge werden von Steuerkommissären eingehoben.

Finanzierung

Die Beiträge zur Pensionsversicherung sind ein integraler Teil der Beiträge zur Sozialversicherung (PRSI). Eine Aufschlüsselung betreffend die Finanzierung der einzelnen Versicherungszweige ist daher nicht möglich.

Hinsichtlich der Beitragshöhe zur Sozialversicherung sind die geschützten Personen in 13 Klassen (A - N, jeweils untergliedert in Unterklassen) eingeteilt. Der überwiegende Teil der unselbständig Erwerbstätigen ist hiebei in Klasse A eingereiht. Die Beiträge betragen für diese Klasse für den Dienstgeber 12,33 % und für den Dienstnehmer 7,75 % der Bruttoeinkünfte bis zu 15.000 Pfund im Jahr. Nach dieser Grenze fällt der Beitrag

zur Finanzierung des Gesundheitssystemes weg, sodaß für Einkünfte zwischen 15.000 und 15.500 Pfund (jährliche Höchstbeitragsgrundlage) der Dienstgeberbeitrag weiterhin 12,33 %, der Dienstnehmerbeitrag aber 6,50 % beträgt.

Die Differenz zwischen Beitragseinnahmen und Ausgaben wird durch Zuschüsse des Staates gedeckt.

Geschützter Personenkreis

Aus der von der Art der Erwerbstätigkeit abhängigen Zuordnung zu einer der 13 Klassen ergibt sich, hinsichtlich welcher Leistungen im Bereich der Sozialen Sicherheit ein Versicherungsschutz besteht. Mit Ausnahme bestimmter im öffentlichen Dienst beschäftigter Personen unterliegen alle unselbständig Erwerbstätigen der Versicherung hinsichtlich der vom Abkommen erfaßten Leistungen der Pensionsversicherung.

Selbständig Erwerbstätige, die das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als unselbständig Erwerbstätige mindestens 156 Wochen PRSI-Beiträge entrichtet haben und binnen 12 Monaten nach Ende des Steuerjahres, in dem die letzten PRSI-Beiträge entrichtet wurden, einen entsprechenden Antrag stellen, können sich freiwillig versichern.

Anspruchsvoraussetzungen für die vom Abkommen erfaßten Leistungen

- a) (beitragsgebunde) Alterspension:
- Vollendung des 66. Lebensjahres;
 - Vorliegen von PRSI-Beiträgen vor Vollendung des 56. bzw. 57. (abhängig vom Jahrgang) Lebensjahres;
 - mindestens 156 PRSI-Beitragswochen seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit;

seit dem Jahr 1953 bzw. der späteren erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit jährlich durchschnittlich mindestens 20 Wochen, für die PRSI-Beiträge entrichtet oder gutgeschrieben worden sind (als gutgeschrieben gelten im Bereich der Pensionsversicherung zB. Zeiten des Bezuges bestimmter Leistungen der Sozialen Sicherheit und unter besonderen Voraussetzungen auch die Zeiten einer Krankheit oder einer Arbeitslosigkeit, für die keine PRSI-Beiträge entrichtet wurden).

b) Ruhestandspension:

Vollendung des 65.Lebensjahres;
Vorliegen von PRSI-Beiträgen vor Vollendung des 55.Lebensjahres;
mindestens 156 PRSI-Beitragswochen seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit;
seit dem Jahr 1953 bzw. der späteren erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit jährlich durchschnittlich mindestens 24 Wochen, für die PRSI-Beiträge entrichtet oder gutgeschrieben worden sind;
keine Ausübung einer Erwerbstätigkeit mit Ausnahme von Teilzeitbeschäftigungen und selbständigen Erwerbstätigkeiten.

c) Invaliditätspension:

Ständige Arbeitsunfähigkeit, die bereits mindestens 12 Monate vorliegt (für diesen Zeitraum gebührt eine Invaliditätsleistung);
mindestens 208 PRSI-Beitragswochen;
mindestens 48 Wochen, für die PRSI-Beiträge entrichtet oder gutgeschrieben worden sind, im letzten Steuerjahr vor der Antragstellung;
die Invaliditätspension gebührt während der gesamten Dauer der Arbeitsunfähigkeit bis zur Zuerkennung einer anderen Pension.

d) (beitragsgebundene) Witwenpension:

für diese Leistung sind PRSI-Zeiten entweder des verstorbenen Ehegatten oder der Witwe heranzuziehen; mindestens 156 PRSI-Beitragswochen im Todeszeitpunkt des verstorbenen Ehemannes;

entweder mindestens 39 Wochen, für die PRSI-Beiträge entrichtet oder gutgeschrieben worden sind, innerhalb der letzten 3 oder 5 Steuerjahre vor dem Tod oder der Vollendung des 66. Lebensjahres des verstorbenen Ehemannes oder

jährlich durchschnittlich mindestens 24 Wochen, für die PRSI-Beiträge entrichtet oder gutgeschrieben worden sind, seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

e) (beitragsgebundene) Waisenbeihilfe:

Leistung für Kinder bis zur Vollendung des 18. bzw. 21. Lebensjahres bei Studium;

beide Elternteile gestorben oder die Mutter gestorben und der Vater bereits tot oder unbekannt oder

ein Elternteil gestorben und der überlebende Elternteil kommt für den Unterhalt des Kindes nicht auf;

mindestens 26 PRSI-Beitragswochen eines Elternteiles.

Höhe der vom Abkommen erfaßten Leistungen

(in Wochenbeträgen)

a) (beitragsgebundene) Alterspension:

Volleistung, wenn seit dem Jahr 1953 bzw. der späteren erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit jährlich durchschnittlich mindestens 48 PRSI-Wochen vorliegen: 55,10 Pfund bzw. 58,80 Pfund für Pensionsbezieher nach Vollendung des 80. Lebensjahres. Bei einer geringeren durchschnittlichen jährlichen Deckung durch PRSI-Wochen

wird die Leistung gekürzt (Minimum bei durchschnittlich jährlich 20 PRSI-Wochen: 50,90 Pfund bzw. 54,60 Pfund für Pensionsbezieher nach Vollendung des 80. Lebensjahres).

Pensionserhöhung für folgende Angehörige:
erwachsener Angehöriger (Ehegatte, der vom Pensionsbezieher erhalten wird und wöchentlich weniger als 50 Pfund brutto verdient oder bestimmte Leistungen der Sozialen Sicherheit bezieht): 35,10 Pfund bzw. 41,10 Pfund für Angehörige nach Vollendung des 66. Lebensjahres;

Kinder (bis zur Vollendung des 18. bzw. 21. Lebensjahres bei Studium) nach der Anzahl der Kinder gestaffelt pro Kind zwischen 8,20 Pfund und 12,10 Pfund;

Pensionserhöhung für alleinlebende Pensionsbezieher:
3,70 Pfund.

b) Ruhestandspension:

Leistungshöhe sowie Pensionserhöhungen wie bei (beitragsgebundener) Alterspension mit der Ausnahme, daß die kleinste Leistung bei durchschnittlich jährlich 24 PRSI-Wochen 51,70 Pfund bzw. 55,70 Pfund für Pensionsbezieher nach Vollendung des 80. Lebensjahres beträgt.

c) Invaliditätspension:

48,50 Pfund bzw. 49,50 Pfund für Pensionsbezieher nach Vollendung des 66. Lebensjahres;

Pensionserhöhung für folgende Angehörige:
erwachsener Angehöriger (siehe diesbezüglich unter a):
31,50 Pfund bzw. 32,10 Pfund für Pensionsbezieher nach Vollendung des 66. Lebensjahres;

Kinder (siehe diesbezüglich unter a): je nach Anzahl der Kinder und Lebensalter des Pensionsbeziehers pro Kind zwischen 8,00 Pfund und 12,10 Pfund;

- 10 -

Pensionserhöhung für alleinlebende Pensionsbezieher nach Vollendung des 66. Lebensjahres: 3,70 Pfund.

d) (beitragsgebundene) Witwenpension:

Volleistung für Witwen, die entweder mindestens 39 PRSI-Wochen innerhalb der letzten 3 oder 5 Steuerjahre oder seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit jährlich durchschnittlich mindestens 48 PRSI-Wochen nachweisen: 49,50 Pfund, 50,60 Pfund für Witwen nach Vollendung des 66. und vor Vollendung des 80. Lebensjahres bzw. 53,90 Pfund für Witwen nach Vollendung des 80. Lebensjahres;

bei einer geringeren durchschnittlichen jährlichen Deckung durch PRSI-Wochen wird die Leistung gekürzt (Minimum bei durchschnittlich jährlich 24 Wochen: 46,90 Pfund, 47,90 Pfund für Witwen nach Vollendung des 66. und vor Vollendung des 80. Lebensjahres bzw. 51,20 Pfund für Witwen nach Vollendung des 80. Lebensjahres).

Pensionserhöhung für Kinder (siehe diesbezüglich unter a) je nach Anzahl der Kinder und Lebensalter der Witwe pro Kind zwischen 12,10 Pfund und 14,20 Pfund;
Pensionserhöhung für alleinlebende Witwen nach Vollendung des 66. Lebensjahres: 3,70 Pfund.

e) (beitragsgebundene) Waisenbeihilfe: 31,30 Pfund.

Besonderer Teil

Die einzelnen Regelungen des Abkommen entsprechen weitestgehend den in letzter Zeit von Österreich mit anderen Vertragsstaaten geschlossenen Abkommen, unter Berücksichtigung der ähnlichen Rechtslage in Großbritannien und Kanada sowie derselben Sprache insbesondere den Abkommen mit diesen beiden Staaten. Im Hinblick auf die zu einem Großteil wortgleichen Regelungen

wird daher in der Folge insbesondere auf die jeweils entsprechenden Regelungen des Abkommens mit Großbritannien, BGBl.Nr.117/1981, bzw. Kanada, BGBl.Nr.451/1987, verwiesen.

Zu Art.1

Dieser Artikel enthält die in allen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit üblichen Begriffsbestimmungen.

Zu Art.2

Der im Abs.1 normierte sachliche Geltungsbereich des Abkommens umfaßt auf österreichischer Seite die Pensionsversicherung sowohl der unselbständig als auch der selbständig Erwerbstätigen mit Ausnahme der nach allen bisher von Österreich geschlossenen Abkommen ausgenommenen Sonderversicherung für das Notariat.

Im Hinblick auf das das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz beherrschende Prinzip der Vollversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung wird durch die ergänzende Regelung des Abs.1 Z 1 lit.b klargestellt, daß die Zuordnungsregelungen der Art.6 bis 9 alle Zweige der Sozialversicherung betreffen und somit das Entstehen von "Teilversicherungen" ausgeschlossen ist.

Auf irischer Seite werden die beitragsgebundenen Leistungen der Sozialversicherung, soweit sie sich auf den Bereich der Pensionsversicherung beziehen, erfaßt.

- 12 -

Die Abs.2 und 3 entsprechen den in den anderen von Österreich geschlossenen Abkommen vorgesehenen Regelungen.

Zu Art.3

Dieser Artikel legt den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens fest, der wie zB das Abkommen mit Großbritannien und Kanada ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit alle Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines oder beider Vertragsstaaten versichert sind oder waren, sowie deren Angehörige und Hinterbliebene umfaßt.

Zu Art.4

Die im Abs.1 festgelegte Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen entspricht in Verbindung mit den im Abs.3 vorgesehenen Ausnahmen den entsprechenden Regelungen in den anderen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit.

Durch die Bestimmungen des Abs.2 wird sichergestellt, daß die Staatsangehörigen beider Staaten auch hinsichtlich des Exportes von Leistungen in Drittstaaten gleich behandelt werden.

Die im Abs.4 vorgesehene Regelung sieht entsprechend der Z 3 lit.d des Schlußprotokolls zum Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland, BGBl.Nr.382/1969, die Berücksichtigung von Kriegsdienstzeiten und diesen gleichgehaltenen Zeiten in der österreichischen Pensionsversicherung für irische Staatsangehörige vor, wobei diese Berücksichtigung - wie im Verhältnis zu Kanada (Art.4 Abs.4 dieses Abkommens) - auf "Altösterreicher" eingeschränkt ist.

Zu Art.5

Die hier normierte grundsätzliche Verpflichtung zum Export der vom sachlichen Geltungsbereich des Abkommens erfaßten Leistungen im Bereich der Pensionsversicherung ist in allen von Österreich geschlossenen Abkommen vorgesehen. Wie im Verhältnis zu Großbritannien (Art.4 Abs.1 dieses Abkommens) bezieht sich diese Exportverpflichtung auf alle vom persönlichen Geltungsbereich des Abkommens (Art.3) erfaßten Personen unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

Wie in allen anderen Abkommen ist die Ausgleichszulage aus der österreichischen Pensionsversicherung vom Export ausgenommen (Abs.2).

Abs.3 sieht entsprechende Einschränkungen für die irische Seite hinsichtlich bestimmter Leistungen bzw. Leistungsteile vor, wie sie Irland im Verhältnis zu allen seinen Vertragspartnern, insbesondere auch in den im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften geltenden Verordnungen (EWG) Nr.1408/71 und 574/72, vorgesehen hat.

Zu den Art.6 bis 9

Diese Bestimmungen regeln die sich aus der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ergebende Versicherungspflicht, wobei entsprechend den von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit grundsätzlich auf das Territorialitätsprinzip abgestellt wird (Art.6).

Art.7 sieht in den Abs.1 und 2 die in allen Abkommen über Soziale Sicherheit enthaltenen Ausnahmen vom

Territorialitätsprinzip für entsendete Dienstnehmer sowie im Abs.3 eine ergänzende Zuordnungsregelung für die Beschäftigung auf Seeschiffen vor. Die Einschränkung der unbefristeten Entsenderegelung des Abs.2 auf Luftfahrtunternehmen entspricht dem Großteil der von Österreich geschlossenen Abkommen (siehe zB Art.7 Abs.2 des Abkommens mit Kanada).

Art.8 sieht Sonderregelungen für den Bereich des öffentlichen Dienstes vor und entspricht dem Art.8 des Abkommens mit Kanada.

Art.9 enthält die in allen Abkommen über Soziale Sicherheit vorgesehene Ausnahmemöglichkeit und entspricht dem Art.9 des Abkommens mit Großbritannien.

Zu den Art.10 bis 13

Diese Bestimmungen betreffen die Gewährung von Leistungen aus der österreichischen bzw. irischen Pensionsversicherung und entsprechen praktisch wörtlich den im Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten Österreichs in jüngster Zeit getroffenen Regelungen (zB Art.10 bis 15 des Abkommens mit Kanada), wobei die Art.10 und 11 die bilateralen Regelungen betreffend die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten und die Berechnung nach der pro-rata-temporis-Methode, während die Art.12 und 13 die ergänzenden unilateralen österreichischen und irischen Regelbestimmungen enthalten. Die üblicherweise in gesonderten unilateralen (gegebenenfalls auch bilateralen) Bestimmungen enthaltenen Regelungen betreffend die Feststellung von Alleinpensionen und deren Neufeststellung bei Hinzutreten einer Leistung aus dem anderen Vertragsstaat bzw. betreffend die

Gewährung von Unterschiedsbeträgen (siehe zB Art.14 und 15 des Abkommens mit Kanada) wurden ausschließlich aus formalen Gründen als Z 10 und 11 in die unilateralen österreichischen Regelbestimmungen des Art.12 aufgenommen. Die Aufnahme entsprechender Regelungen für die irische Seite war nicht erforderlich, da auf irischer Seite im Hinblick auf Art.13 Z 1 in Fällen, in denen die betreffende Person die Voraussetzungen für einen Pensionsanspruch nach den irischen Rechtsvorschriften auch ohne Anwendung des Abkommens erfüllt, jeweils die (höhere) innerstaatlich berechnete Leistung zu gewähren ist.

Zu den Art.14 bis 20

Die in diesen Artikeln enthaltenen verschiedenen Bestimmungen betreffend die Durchführung des Abkommens entsprechen grundsätzlich den in allen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit enthaltenen Regelungen (siehe zB Art.18 bis 23 des Abkommens mit Kanada), wobei unter Berücksichtigung der irischen Rechtslage wie im Verhältnis zu Kanada keine Regelungen betreffend die gerichtliche Rechtshilfe bzw. die Vollstreckungshilfe aufgenommen werden konnten. Im Gegensatz zum Abkommen mit Kanada konnte jedoch im **Art.19** die in den von Österreich geschlossenen Abkommen üblicherweise enthaltene Regelung betreffend die Aufrechnung mit Nachzahlungen aus dem anderen Vertragsstaat (siehe zB Art.39 des Abkommens mit Großbritannien) vorgesehen werden.

Zur Regelung des **Art.14 Abs.1** betreffend die gegenseitige Amtshilfe ist festzuhalten, daß die Durchführung des Abkommens selbst in der nach **Art.14 Abs.1** von den zuständigen Behörden abzuschließenden

Durchführungsvereinbarung geregelt wird. In dieser Durchführungsvereinbarung werden in Verbindung mit den von den Verbindungsstellen (siehe Art.15) festzulegenden Formblättern die zur Durchführung des Abkommens von den Versicherungsträgern (Art.1 Abs.1 Z 4) zu übermittelnden Datenarten näher determiniert, wie dies zB auch in der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens mit Kanada, BGBl.Nr.464/1987, geschehen ist, sodaß die zur Durchführung des Abkommens erforderliche Datenübermittlung zwischen den beiderseitigen Versicherungsträgern genehmigungsfrei im Sinne des § 32 Abs.2 Z 1 Datenschutzgesetz ist.

Zu den Art.21. bis 23

Diese Artikel enthalten die üblichen Übergangs- und Schlußbestimmungen (siehe zB Art.25 bis 27 des Abkommens mit Kanada).

